



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Umzüge im Zusammenhang mit Hartz IV

Vorbemerkungen:

Über die von der Fragestellerin nachgefragten Zahlen zu Umzügen im Zusammenhang mit den Regelungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches - SGB II - (in der Frageformulierung „Hartz IV-Gesetzesregelungen“ genannt) und deren Aufteilung auf bestimmte Personengruppen, sowie die hierdurch angefallenen Kosten, liegen keine verwertbaren statistischen Daten vor.

Die Sachverhalte werden in dieser Spezifikation im Rahmen der von den ARGEN und Optionskommunen anzuwendenden Software-Systeme (A2LL bzw. Systeme der Optionskommunen) nicht erfasst. Die gewünschten Informationen müssten in einer aufwändigen Aktion per Hand durch Sichtung der einzelnen Leistungsakten ermittelt werden. Stichprobenhafte Rückfragen haben ergeben, dass allein bei einer ARGE ein Aktenbestand von bis zu 10.000 Leistungsakten (einschließlich der abgeschlossenen Fälle) durchgearbeitet werden müsste. Das wären bei den in Schleswig-Holstein bestehenden 15 ARGEN bzw. Optionskreisen bis zu 150.000 Akten.

Diese Arbeiten wären mit einem erheblichen Personal-, Sach- und Zeitaufwand verbunden, der angesichts der Arbeitsbelastung bei den SGB II-Trägern in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und nach Auffassung der Landesregierung auch nicht vertretbar ist.

Die für die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage notwendigen Sondererfassungen würden nach Einschätzung der Landesregierung dazu führen, dass nicht nur der Bereich der Leistungsgewährung, sondern auch die zentrale Aufgabe der SGB II-Träger, Langzeitarbeitslose in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren, nicht unerheblich behindert würde. Das ist weder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SGB II-Träger noch den betroffenen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zuzumuten. Daher hat die Landesregierung auf eine umfassende Datenabfrage bei den ARGEn und Optionskommunen verzichtet.

Abgesehen von dem beschriebenen Aufwand müsste vor einer solchen Erfassung geklärt werden, welche Umzüge als „im Zusammenhang mit den Hartz IV-Gesetzesregeln“ stehend einzustufen sind. In der Praxis gibt es nicht nur Umzüge, die durch den Leistungsträger – in der Regel nach Aufforderung zur Senkung der Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU) innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mit der damit verbundenen Ankündigung einer möglichen Kürzung der LfU – veranlasst werden, weil die derzeitigen Unterkunfts-kosten als nicht angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II angesehen werden. Eine Reihe von Umzügen werden von den Leistungsempfängern auch freiwillig durchgeführt, weil sie sich im Rahmen einer an den finanziellen und sonstigen persönlichen Rahmenbedingungen ausgerichteten Lebensplanung für eine andere – in der Regel günstigere – Wohnung entschieden haben. In diesen Fällen kann der Leistungsträger die Übernahme von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungsaufwendungen zusichern. Ein weiterer Hintergrund für einen Umzug kann die Aufnahme einer Arbeit und damit das Ausscheiden aus dem Leistungsbezug sein. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Leistungsempfänger in ihrer zu großen und zu teuren (d.h. unangemessenen) Wohnung freiwillig wohnen bleiben, dafür aber eine gekürzte Mietkostenbeteiligung nach dem SGB II in Kauf nehmen. Weitere individuelle Fallkonstellationen sind denkbar.

Der Landesregierung ist bekannt, dass im Auftrage des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein an einer Studie zur Wohnungssituation von Hartz IV-Empfängern gearbeitet wird, um insbesondere den Handlungsbedarf für die Wohnungsnotfallhilfe der Diakonie zu untersuchen. Es ist zu erwarten, dass diese Studie auch Aufschluss über die Hintergründe von Umzügen der SGB II-Leistungsempfänger geben wird. Darüber hinaus wird auch die im SGB II gesetzlich vorgesehene Wirkungsforschung zu den Auswirkungen der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 6c und 55 SGB II) weitere Erkenntnisse zum Sachverhalt bringen.

Die im geltenden SGB II noch nicht abschließend klar geregelten Aufsichtsfragen (Rechts- und Fachaufsicht) über die SGB II-Träger sowie die Beurteilung der Notwendigkeit, bei der Erteilung umfangreicher Arbeitsaufträge das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen, wurden bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage außen vor gelassen.

Die nachstehenden Antworten berücksichtigen die oben geschilderte Situation sowie Kenntnisse, die die Landesregierung im Rahmen der guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit den ARGE n und Optionskreisen – vor allem im Rahmen der Vereinbarung zum „Netzwerk Chancen für Arbeit in Schleswig-Holstein“ erlangt hat.

1. Wie viele Umzüge im Zusammenhang mit der Einführung der Hartz IV - Gesetzesregelungen hat es in Schleswig-Holstein im Jahre 2005 insgesamt sowie in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften (ARGE`s) und Optionskommunen gegeben? Welche Personengruppen waren hiervon in welchem Ausmaß betroffen (Bitte aufschlüsseln nach Altersgruppen, Geschlecht, Größe der Bedarfsgemeinschaft)? Welche Kosten sind hierdurch in den einzelnen ARGE`s und Optionskommunen angefallen?

Antwort zu Frage 1:

Zu den nachgefragten Umzugszahlen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Nach Kenntnis der Landesregierung sind zahlreiche Leistungsempfänger, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Leistungsbezuges nach Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab Januar 2005 einen nach vorläufiger Bewertung des SGB II-Trägers nicht angemessenen Wohnraum bewohnt haben,

angeschrieben und hierauf hingewiesen worden. Über die Zahl der angeschriebenen Fälle gibt es keine Daten. Über die Folgerungen, die sich für die jeweils betroffenen Einzelfälle ergeben haben (z.B. Umzüge, Leistungskürzungen, Ausnahmeentscheidungen in Härtefällen, Widerspruchs- und Klageverfahren), liegen keine systematisch erfassten Daten vor. Nach Einschätzung der Landesregierung dürfte sich die Größenordnung der betroffenen Fälle durch Festigung der SGB II-Praxisentscheidungen und Rechtsprechung kontinuierlich nach unten bewegen.

Auch die hierdurch (d.h. durch die betreffenden Umzüge) angefallenen Kosten (in der Regel zugesicherte Umzugskosten) können aus den genannten Gründen nicht dargestellt werden.

Nach § 22 Abs. 3 SGB II können Umzugskosten – neben Wohnungsbeschaffungskosten und Mietkautionen – bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann

Hierzu ist anzumerken, dass die Maßnahmen der SGB II-Träger zur Sicherstellung, dass das Angemessenheitskriterium des § 22 Abs. 1 SGB II eingehalten wird, zur Kostensenkung im Leistungsbereich führen sollen. Daher wird in jedem Einzelfall ein individueller, an den persönlichen Verhältnissen und den regionalen/lokalen Rahmenbedingungen des Wohnungsmarktes ausgerichteter Abwägungsprozess durchgeführt. Die reine Betrachtung der übernommenen Umzugskosten würde – selbst wenn diese in der Statistik ablesbar wären – ein unvollständiges Bild ergeben, da die Kosten des hierdurch vermiedenen teureren Wohnraums gegen gerechnet werden müssten. Dies würde den Aufwand für die per Hand durchzuführenden Erfassungen noch weiter immens erhöhen.

2. Wie viele Umzüge im Zusammenhang mit den Hartz IV – Gesetzesregelungen hat es in Schleswig-Holstein im Januar 2006 insgesamt sowie in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen ARGE`s und Optionskommunen gegeben? Welche Personengruppen waren hiervon in welchem Ausmaß betroffen (Bitte aufschlüsseln nach Altersgruppen, Geschlecht, Größe der Bedarfsgemeinschaft)? Welche Kosten sind hierdurch in den einzelnen ARGE`s und Optionskommunen angefallen?

Antwort zu Frage 2:

Siehe Ausführungen zu Frage 1.

3. Wie viele Umzüge im Zusammenhang mit den Hartz IV – Gesetzesregelungen wird es voraussichtlich in Schleswig-Holstein im Januar 2006 insgesamt sowie in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen ARGE`s und Optionskommunen gegeben? Welche Kosten werden hierdurch voraussichtlich in den einzelnen ARGE`s und Optionskommunen entstehen?

Antwort zu Frage 3:

Siehe Ausführungen zu Frage 1.

(Anmerkung: Die Landesregierung geht davon aus, dass die Fragestellerin nicht den „Januar“, sondern das „Jahr 2006“ meint. Abgesehen von den in den Vorbemerkungen und unter Frage 1 aufgeführten Problemen wäre eine seriöse Prognose nicht möglich.)

4. Welche Maßstäbe werden in den einzelnen ARGE`s und Optionskommunen zur Feststellung der „Angemessenheit der Wohnung“ bezüglich der Wohnungsgröße nach Quadratmetern, der Wohnungsgröße nach Anzahl der Räume, der Höhe der Nettokaltmiete, sowie der Höhe der allgemeinen Nebenkosten sowie der Heiz- und Energiekosten angelegt? Um welchen Prozentsatz und / oder welche absolute Summe darf die reale Miete die jeweiligen Grenzwerte maximal übersteigen?

Antwort zu Frage 4:

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (§ 22 Abs. 1) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Leistungsträger sind die Kreise und kreisfreien Städte (kommunale Träger).

Der Begriff der Angemessenheit wird im Gesetz nicht näher definiert. Nach einer Empfehlung des Bundesarbeitsministeriums soll die Beurteilung der Angemessenheit von Wohnraum in Anlehnung an die bisherige Sozialhilfepraxis der Kommunen erfolgen. Hierbei sind die Besonderheiten des Einzelfalls (z.B. Erkrankung/Behinderung) ebenso zu berücksichtigen wie die reale Lage auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt und die Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft. Von einer in § 27 SGB II enthaltenden Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Angemessenheit hat der Bund bisher keinen Gebrauch gemacht. Nach Kenntnis der Landesregierung bestehen seitens des Bundes nach wie vor keine Planungen für den Erlass einer solchen Verordnung.

In der Praxis haben für die kommunalen Träger der SGB II-Umsetzung die Kreise und kreisfreien Städte verwaltungsinterne Regelungen für die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung erlassen. Unter anderem werden angemessene Wohnungsgrößen und Höchstbeträge für die Mietkosten festgelegt. Über eine eventuelle Abweichung von den Höchstbeträgen wird nach den konkreten Umständen des Einzelfalls entschieden. Dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa sind die kommunalen Durchführungshinweise weitestgehend bekannt, weil sie dem Ministerium im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den kommunalen SGB II-Trägern zur Verfügung gestellt worden sind. Wegen der mit dieser Thematik verbundenen Sensibilität und der möglichen Auswirkungen auf das Marktverhalten von Vermietern oder Wohnungsbauunternehmen wird die Landesregierung diese Regelungen nicht veröffentlichen. Im Rahmen des Netzwerks „Chancen für Arbeit in Schleswig-Holstein“ arbeitet das MJAE derzeit an der Erstellung einer allgemeinen Synopse, aus der sich die Praxis und vor allem Best-Practice-Beispiele der Träger ergeben sollen. Nach Fertigstellung und Abstimmung mit den anderen Partnern des Netzwerks wird die Landesregierung über eine geeignete Form der Kommunikation dieser Ergebnisse entscheiden.

5. Wie gestaltet sich das Verfahren zur Einleitung eines Umzuges bzw. einer Wohnungssuche in den einzelnen ARGE`s und Optionskreisen bezüglich a) Fristsetzung, b) Beratung und Unterstützung bei der Wohnungssuche, c) Prü-

fung der Zumutbarkeit im Einzelfall, d) Beurteilung des regionalen Wohnungsmarktes?

Antwort zu Frage 5:

Hierzu liegen der Landesregierung keine spezifischen Erkenntnisse, aufgeteilt auf die einzelnen ARGE n und Optionskommunen vor. Die Vorgehensweise der SGB II-Träger ist jedoch weitgehend identisch, weil sie zum Teil auch gesetzlich vorgegeben ist (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Nach der Aufforderung durch den Leistungsträger an den Leistungsempfänger, die Unterkunftskosten in den Bereich der Angemessenheit – unter Beachtung der geltenden Mietobergrenzen - zu senken, wird dem Leistungsempfänger hierfür in der Regel eine Frist von bis zu 6 Monaten gesetzt. Innerhalb dieser Frist muss sich der Leistungsempfänger nachweislich bemüht haben, einen angemessenen Wohnraum zu finden. Dieser Nachweis kann auf unterschiedlichste Art und Weise geführt werden, wie z.B. durch Schreiben an Wohnungsunternehmen, Telefonnotizen über Gespräche mit potenziellen Vermietern oder Zeitungsannoncen. Dabei sind die in der Region vorhandenen Informationsmöglichkeiten zu nutzen. Gelingt die Absenkung der Kosten für Unterkunft innerhalb der gesetzten Frist nachweislich nicht und ist auch der SGB II-Träger nicht in der Lage, ein passendes Angebot zu vermitteln, besteht die Möglichkeit der Fristverlängerung. Sofern der Nachweis der Wohnraumsuche nicht glaubhaft geführt werden kann, wird der SGB II-Träger dies jedoch als Verweigerung der Mitwirkung des Leistungsempfänger interpretieren und die Leistung für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Angemessenheitskriterien absenken.

6. Hat sich die jeweilige Verfahrenspraxis in den einzelnen ARGE`s und Optionskommunen aus Sicht der Arbeitsagentur, der Kommunen, der VerwaltungsmitarbeiterInnen, der LeistungsbezieherInnen sowie des Mieterbundes bewährt? Wenn negative Einschätzungen vorliegen, was sind die Gründe und welche Konsequenzen werden oder sollten hieraus gezogen werden?

Antwort zu Frage 6:

Nach Einschätzung der Landesregierung hat sich die Verfahrenspraxis der ARGE n und Optionskreise im Großen und Ganzen bewährt, weil ausreichend

Ermessensspielraum besteht, auf die individuelle Konstellation des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen. Nach Überzeugung der Landesregierung gehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SGB II-Träger mit sehr viel Augenmaß und Verständnis für die spezifische Situation der Leistungsempfänger an die Ermessensprüfung heran, ob die Kosten für Unterkunft und Heizung als angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II angesehen werden können. Die Landesregierung hält diesen regionalen Ansatz, verbunden mit einem größtmöglichen Ermessensspielraum, für richtig und auch im Interesse der Leistungsempfänger. Bei der Suche nach einem angemessenen Wohnraum ist allerdings auch eine erhebliche Eigeninitiative der Leistungsempfänger gefordert. Leider ist die Kooperationsbereitschaft der Leistungsempfänger (wie z.B. der glaubhafte Nachweis einer Wohnungssuche) nicht immer vorhanden, was zu Meinungsverschiedenheiten führen kann, die in der öffentlichen Berichterstattung häufig missverständlich dargestellt werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Angemessenheit als unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, den Leistungsempfängern gegen die Entscheidungen der SGB II-Träger also der Rechtsweg offen steht.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die Gesamtsituation? Besteht Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Grenzwerte und / oder des Verfahrens landesweit oder bundesweit? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, aus welchen Gründen und was wird die Landesregierung in dieser Richtung unternehmen?

Antwort zu Frage 7:

Nach Auffassung der Landesregierung sollte von Überlegungen, die Grenzwerte landesweit oder gar bundesweit zu vereinheitlichen, dringend Abstand genommen werden. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Deshalb begrüßt es die Landesregierung, dass der Bund von der Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Angemessenheit bisher keinen Gebrauch gemacht hat und dies nach Kenntnis der Landesregierung auch nicht plant. Im Rahmen der unter Frage 4 erwähnten Netzwerk-Vereinbarung „Chancen für Arbeit in Schleswig-Holstein“ wird die Landesregierung gemeinsam mit den anderen Partnern die Praxis vor Ort weiter beobachten und einen

Best-Practice-Vergleich vornehmen, der in geeigneter Weise kommuniziert wird. Weiteren Handlungsbedarf sieht die Landesregierung derzeit nicht.